

# Richtlinien zu COVID-19

Um die Ausbreitung rasch zunehmender COVID-Fälle in unserem Bundesstaat zu verlangsamen und sicherzustellen, dass Krankenhäuser und medizinische Systeme nicht überfordert werden, ergreifen wir sehr schwierige, aber notwendige Schritte zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass dies für viele Unternehmen zu finanziellen Schwierigkeiten führen wird, und der Gouverneur und die Mitarbeiter suchen nach Möglichkeiten, um diese Auswirkungen abzuschwächen.

- Von Montag, den 16. November, Mitternacht, bis Montag, den 14. Dezember, werden alle Landkreise in Washington auf die unten aufgeführten Einschränkungen zurückgesetzt.

**Änderungen der Beschränkungen für alle Landkreise ab Montag, den 16. November, Mitternacht, sofern nicht anders angegeben.** Falls die Aktivität nicht aufgeführt ist, dann sollte sie den aktuellen Richtlinien folgen. Sämtliche K-12/Hochschulen, Gesundheitszentren und Kinderbetreuungseinrichtungen sind von den neuen Beschränkungen ausgenommen und folgen den aktuellen Richtlinien. Diese Einschränkungen gelten nicht für Gerichte und gerichtliche Verfahren.

- 1. Soziale Zusammenkünfte in Innenräumen** mit Personen außerhalb Ihres Haushalts sind verboten, es sei denn, sie (a) befanden sich vor dem sozialen Treffen vierzehn Tage lang (14) in Quarantäne; oder sie befanden sich (b) sieben (7) Tage vor dem Treffen in Quarantäne und haben spätestens 48 Stunden vor dem Treffen ein negatives COVID-19-Testergebnis erhalten. Ein Haushalt ist definiert als die Personen, welche im selben Wohnsitz wohnen.
- 2. Soziale Zusammenkünfte im Außenbereich** sind auf fünf (5) Personen außerhalb Ihres Haushalts beschränkt.
- 3. Restaurants und Bars** sind für Mahlzeiten im Innenbereich geschlossen. Mahlzeiten im Freien und ein Service zum Mitnehmen sind gestattet, jedoch müssen alle Mahlzeiten im Freien den Anforderungen der Richtlinien für Mahlzeiten im Außenbereich entsprechen. Die Tischgröße für Mahlzeiten im Außenbereich ist auf maximal fünf (5) Personen begrenzt. Diese geänderten Restaurant- und Barbeschränkungen treten am Mittwoch, den 18. November 2020, nach Mitternacht in Kraft.
- 4. Fitnesseinrichtungen und Fitnessstudios** sind für den Betrieb im Innenbereich geschlossen. Fitnesskurse im Außenbereich sind erlaubt, unterliegen jedoch den oben aufgeführten Einschränkungen für soziale Zusammenkünfte im Außenbereich.
- 5. Bowling-Center** sind wegen Service im Innenbereich geschlossen.
- 6. Verschiedene Veranstaltungsorte:** Sämtliche Einzelhandelsaktivitäten und Geschäftstreffen sind verboten. Es sind nur professionelle Schulungen und Tests, welche nicht online (aus der Ferne) durchgeführt werden können, sowie sämtliche gerichtlichen und gerichtlichen Verfahren zulässig. Die Belegung in jedem Besprechungsraum ist auf

25 Prozent der Belegungsgrenzen in Innenräumen oder auf höchstens 100 Personen begrenzt, je nachdem, welcher Wert geringer ist.

- Zu den verschiedenen Veranstaltungsorten gehören: Kongress- und Konferenzzentren, ausgewiesene Tagungsräume in einem Hotel, Veranstaltungszentren, Messegelände, Sportstätten, gemeinnützige Einrichtungen oder ein im Wesentlichen ähnlicher Veranstaltungsort.
7. **Kinos** sind wegen Service im Innenbereich geschlossen. Autokinos sind erlaubt und müssen weiterhin den aktuellen Richtlinien für Autokinos folgen.
  8. **Museen/Zoos/Aquarien** sind wegen Service im Innenbereich geschlossen.
  9. **Immobilien:** Hausbesichtigungen sind verboten.
  10. **Hochzeiten und Beerdigungen:** Feierlichkeiten sind auf maximal 30 Personen begrenzt. Empfänge, Totenwachen oder ähnliche Versammlungen im Innenbereich in Verbindung mit solchen Zeremonien sind verboten.
  11. **Einzelhandelsläden** sind auf 25 Prozent der Belegungsgrenzen in Innenräumen begrenzt, und gemeinsame/versammelte Sitzbereiche und Innenrestaurants wie Gastronomiebereiche sind geschlossen.
  12. **Einzelhandelsläden** sind auf 25 Prozent der Belegungsgrenzen in Innenräumen begrenzt und gemeinsame/versammelte Sitzbereiche und Innenrestaurants wie Gastronomiebereiche sind geschlossen. Gemeindemitglieder/Teilnehmer müssen jederzeit Gesichtsbedeckungen tragen, und das Singen der Gemeinde ist verboten. Während des Gottesdienstes dürfen kein Chor, keine Band oder kein Ensemble auftreten. Vokalsolisten oder Instrumentalsolisten dürfen auftreten, und Vokalsolisten können einen einzigen Begleiter haben. Die Dienstleistungen im Außenbereich müssen den [hier](#), aufgeführten Richtlinien für Mahlzeiten im Außenbereich entsprechen welche für die Struktur oder Einrichtung gelten.
  13. **Gewerbliche Dienste** müssen vorschreiben, dass Mitarbeiter nach Möglichkeit von zu Hause aus arbeiten und Büros nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit schließen. Jedes Büro, welches geöffnet bleiben muss, muss die Belegung auf 25 Prozent der Belegungsgrenzen in Innenräumen begrenzen.
  14. **Persönliche Dienstleistungen** sind auf 25 Prozent der Belegungsgrenzen in Innenräumen begrenzt.
    - Zu den persönlichen Dienstleistern gehören: Kosmetiker, Kosmetiker-Tests, Friseure, Barbieri, Kosmetiker, Kosmetiker-Meister, Maniküristen, Nagelstudio-Arbeiter, Elektrologen, Maskenbildner, Sonnenstudios und Tätowierer.
  15. **Langzeitpflegeeinrichtungen:** Besuche im Außenbereich sind gestattet. Besuche in Innenräumen sind verboten, jedoch sind individuelle Ausnahmen für eine essenzielle Unterstützungsperson oder die Sterbebegleitung zulässig. Diese Einschränkungen gelten auch für die Einrichtungen in Proclamation 20-74 ff. Alle anderen Bestimmungen der

Proclamations 20-66 ff. sowie 20-74 ff. einschließlich aller vorläufigen Kriterien, welche es Besuchern ermöglichen, bleiben in Kraft.

**16. Sportliche Aktivitäten für Jugendliche und Erwachsene:** Aktivitäten im Innenbereich sowie alle Wettbewerbe und Spiele sind verboten. Aktivitäten im Außenbereich sind nur auf teaminterne Übungen beschränkt, wobei für alle Trainer, Freiwilligen und Sportler jederzeit Gesichtsbedeckungen erforderlich sind.